

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinder- und Jugendbibliothek im Bürger- und Vereinshaus in Nehren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL S. 582, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBL S. 481), hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2002 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinder- und Jugendbibliothek im Bürger- und Vereinshaus Nehren beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Kinder- und Jugendbibliothek der Gemeinde Nehren ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, deren Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgt. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung, beruflichen Fortbildung und Unterhaltung bereit. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek sowie im Gemeindeboten der Gemeinde Nehren bekannt gegeben.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Die Bibliothek kann von sämtlichen Einwohnern der Gemeinde Nehren benutzt werden.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten der im Schadensfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten haften für die Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.
- (3) Zugelassene Benutzer/-innen erhalten einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, der beim Ausleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bibliothek; sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Für Missbrauch haftet der für den Ausweis zugelassene Benutzer.
- (5) Durch die Unterschrift auf dem Benutzerausweis bestätigen die Benutzer/-innen die verbindliche Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kinder- und Jugendbibliothek.
- (6) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird auf Wunsch ein Ersatzausweis erstellt, hierfür wird eine Gebühr (§ 7 Abs. 3) erhoben.

## **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bibliothek folgende Personenbezogenen Daten:

Familienname, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung, personenbezogener Daten erteilt.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Rückgabe**

- (1) Die Ausleihe ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für andere Medien 2 Wochen.
- (3) Bei folgenden Medien wird nur eine begrenzte Anzahl verliehen:  
Comics, CDs und Kassetten sind auf zwei Stück begrenzt, Spiele auf ein Stück und Bücher auf max. 10 Stück.
- (4) Der Präsenzbestand (Lexika o.ä.) sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift kann nicht verliehen werden.
- (5) Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, auf Antrag verlängert werden.
- (6) Bereits verliehene Bücher können jederzeit vorbestellt werden. Bei Bereitstehen des Buches wird der Benutzer auf Wunsch gegen die anfallenden Portogebühren benachrichtigt.
- (7) Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können im öffentlichen Leihverkehr gegen eine Gebühr (§ 7 Abs. 7) bestellt werden.
- (8) Entliehene Medien sind vorsichtig zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind sofort der Bibliothek zu melden; es ist Schadensersatz zu leisten (§ 7 Abs. 8). Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Bibliothek.
- (9) Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weiterverliehen werden.
- (10) Kassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult, Spielteile richtig sortiert sein.
- (11) Werden Medien nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, so wird eine schriftliche Mahnung zugesandt. Es ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 4). Ist die Rückgabe nach der Mahnung nicht erfolgt, werden die Medien durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

## **§ 6 Aufenthalt in der Ortsbücherei, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Der Bibliotheksbetrieb darf durch die Benutzer/-innen nicht gestört werden. Deshalb ist während des Aufenthalts in der Bibliothek auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgebracht werden.
- (4) Mitgebrachte Taschen und Mappen sind in den Schließfächern zu verstauen. Jacken und Mäntel sind an der Garderobe abzulegen. Für hier abgelegte Sachen übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (5) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (6) Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer/-innen die zum wiederholten Male gegen die Benutzungssatzung verstoßen teilweise oder ganz vom Bibliotheksbetrieb auszuschließen.

## § 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe der Medien ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises werden 5,00 Euro Auslagenersatz verlangt. Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- (3) Die Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises betragen für Erwachsene 10,00 Euro, Jugendliche unter 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
- (4) Erfolgt die Rückgabe von Medien nicht innerhalb der Leihfrist, so ist nach Zusendung der Mahnung eine Säumnisgebühr je Medium zu entrichten.

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| Nach der 1. Mahnung | 0,50 Euro |
| Nach der 2. Mahnung | 1,00 Euro |
| Nach der 3. Mahnung | 1,50 Euro |

Zudem sind für die Mahnung die anfallende Portogebühren zu erstatten.

- (5) Bei nicht erfolgter Rückgabe und folgender Einholung durch die Gemeindeverwaltung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro zu entrichten.
- (6) Für die Vorbestellung eines Mediums sind soweit gewünscht die Portogebühren der Benachrichtigung zu entrichten.
- (7) Für die Bestellung eines Mediums im öffentlichen Leihverkehr sind die Gebühren des deutschen Leihverkehrs und die anfallenden Portogebühr zu entrichten.
- (8) Art und Höhe der Schadensersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien werden wie folgt festgelegt:

|   |                |   |
|---|----------------|---|
| Buch, Spiel, CD                           | 1. und 2. Jahr | Wiederbeschaffungswert  |
|   | ab 3. Jahr     | Wiederbeschaffungswert<br>abzgl. 10 % pro Jahr<br>Mindestgebühr 2,60 Euro |
| Taschenbuch, Kassette<br>Comic, Landkarte | 1. Jahr        | Wiederbeschaffungswert  |
|   | ab 2. Jahr     | Wiederbeschaffungswert<br>abzgl. 10 % pro Jahr<br>Mindestgebühr 2,60 Euro |
| Zeitschrift                               |                | Wiederbeschaffungswert  |
| Kassettenhülle, CD-Hülle                  |                | 1,00 Euro   |
| Strichcodeetiketten                       |                | 1,00 Euro   |

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei vom 06. Dezember 1976 außer Kraft.

Nehren, den 22.10.2002

LANDENBERGER  
(Bürgermeister)